

sich der Unfall des Klägers ereignet hat, Sorge zu tragen. Es bedeute auch keine Überspannung dieser Verpflichtung, wenn der Verklagte zugemutet werde, den von ihm im Zuge des öffentlichen Weges angelegten Abzugskanal mit solchen Schutzrichtungen zu versehen, mindestens aber so ausreichende Beleuchtungseinrichtungen zu schaffen, daß die am Gemeingebrauch des Weges teilnehmenden Personen, namentlich in der Dunkelheit, vor Schäden an Leib und Leben, wie sie durch Hineinstürzen in den offenen Kanal leicht entstehen können, tunlichst bewahrt bleiben. Die Verklagte habe bei dem bestehenden Zustande mit Unfällen, wie dem streitigen, rechnen müssen, habe also, wenn sie den gefährvollen Zustand gleichwohl bestehen ließ, ihre Pflicht schuldhaft vernachlässigt.

Das Bezirksgericht hat, der älteren, bürgerlich-kapitalistischen Rechtsauffassung, insbesondere der in der Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts entwickelten und bis zuletzt festgehaltenen Lehre folgend, den Anspruch des Klägers auf Schadensersatz als einen auf § 823 BGB beruhenden zivilrechtlichen Anspruch behandelt und ihn demgemäß der Entscheidungsbefugnis des Gerichts unterworfen. Diese Ansicht wird jedoch der der Verfassung unseres Staates zugrunde liegenden Rechtsanschauung einer einheitlichen, vom Volke ausgehenden Staatsgewalt nicht gerecht. Aus den Artikeln 3, Satz 1, 50, 63 (Zuständigkeit der Volkskammer für die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates) ergibt sich eindeutig, daß es unter den verschiedenen Äußerungen der Staatsgewalt — Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung — einen Rangunterschied mit einem Über- und Unterordnungsverhältnis nicht geben kann.

Dieser staatsrechtlichen Grundauffassung zufolge kann der Rechtsweg für die Geltendmachung des Klaganspruchs — entgegen der Meinung beider Parteien — nicht zugelassen werden, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt:

Die Verkehrssicherungspflicht an Wegen, die dem öffentlichen Verkehr, also dem Gemeingebrauch gewidmet sind, trifft nicht den Eigentümer des Wegegrundstücks als solchen — denn Grundstückseigentümer kann auch eine Privatperson sein —, sondern entspringt der Wegebau- und der sich daraus ergebenden Wegeunterhaltungspflicht. Diese Pflicht, die im vorliegenden Falle unstreitig der verklagten politischen Gemeinde obliegt, ist — wie übrigens auch schon das frühere Reichsgericht anerkannt hat — „öffentlich rechtlicher“, oder richtig verwaltungsrechtlicher Natur. Sie hat nicht nur zum Inhalt, daß die Gemeinde den Weg als solchen anlegt, und dem Gemeingebrauch freigibt, sondern daß sie auch die notwendigen Anordnungen trifft, um den Weg in verkehrssicherem Zustande zu erhalten und daß sie endlich die Vollziehung ihrer hierauf bezüglichen Anordnungen durch ihre Angestellten im Wege der behördlichen Aufsicht überwacht. Alles dies kann nur durch vollziehend-verfügende, also hoheitsrechtliche Tätigkeit geschehen.

Nun ist es zwar möglich und auch in mehreren Urteilen des Obersten Gerichts anerkannt (vgl. Urteil vom 28. Mai 1954 — 1 Uz 80/53 in NJ 1954 S. 540), daß durch einen konkreten Verwaltungsakt unter besonders gearteten Umständen, insbesondere durch seine wirtschaftliche Durchführung auch zivilrechtliche Rechtsbeziehungen begründet werden können. Anders liegt die Sache aber, wenn der betreffende Hoheitsträger lediglich negativ, also durch Unterlassungen die ihm obliegende Pflicht verletzt, wie dies nach Ansicht des Klägers im vorliegenden Falle durch die Nichtanbringung einer Bedeckung des Grabens, eines Schutzgeländers oder dgl. und auch durch ungenügende öffentliche Beleuchtung während der Dunkelheit geschehen ist. In diesen Fällen ist es schon gedanklich unmöglich, diese Vorgänge und ihre Folgeerscheinungen aus dem verwaltungsrechtlichen Komplex, dem sie rechtsnotwendig zugehören, herauszulösen und sie als zivilrechtlich zu verselbständigen. Aus derartigen Verstößen können immer nur Ansprüche verwaltungsrechtlicher Natur entstehen, dies auch schon deshalb, weil der der Behörde obliegenden Pflicht keine Einzelperson als subjektiv Berechtigter gegenübersteht. Daß die so im Falle schuldhafter Verletzung entstehenden Ansprüche des Geschädigten in der Regel vermögensrechtlichen Inhalt

haben werden, ist demgegenüber nicht von Bedeutung, da vermögensrechtliche Ansprüche auch in der Sphäre des Verwaltungsrechts Vorkommen können und dort sogar recht häufig sind.

Es mag an dieser Stelle übrigens darauf hingewiesen werden, daß auch das frühere Reichsgericht, in Erkenntnis der an sich verwaltungsrechtlichen Natur dieser Ansprüche zur Konstruktion ihres zivilrechtlichen Charakters nur auf dem Wege der sogenannten „rechts-geschichtlichen Überlieferung“, die Ansprüche dieser Art von jeher als dem Zivilrecht zugehörig behandelt habe, gelangen konnte und gelangt ist (vgl. RGZ Bd. 154 S. 207). Demgegenüber hat aber schon Kröger in NJ 1952 S. 256 mit Recht darauf hingewiesen, daß eine solche Auffassung unserer staatsrechtlichen Anschauung widerspricht, derzufolge Ansprüche dieser Art vor den Gerichten nur dann verfolgt werden können, wenn sie ihnen durch besondere gesetzliche Vorschrift zur Entscheidung zugewiesen sind. Auch das ist eben eine notwendige Folgerung aus unserer Anschauung von einer einheitlichen Staatsgewalt und der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit aller ihrer Äußerungen.

Rechtsgrundlage des klägerischen Anspruchs wäre im übrigen, falls er zivilrechtlicher Natur wäre, § 823 BGB, wie auch das Bezirksgericht von seinem Standpunkt aus zutreffend angenommen hat, nicht aber § 839 BGB. Selbst wenn man aber auch dessen Voraussetzungen als vorliegend erachten wollte, so hat das Oberste Gericht bereits in seiner Entscheidung vom 9. Juli 1954 — 1 Zz 185/53 (NJ 1954 S. 573) dargelegt, daß und aus welchen Gründen mit dem Wegfall des Artikels 131 der Weimarer Verfassung auch hier die Möglichkeit entfällt, den Staat bzw. die anstellende Behörde für die schuldhaft „Amtspflichtverletzung“ ihrer Angestellten zivilrechtlich haftbar zu machen.

§§ 1, 6 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahn und Straßenbahn für Sachschäden vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 691); §§ 823, 852, 906 BGB.

Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden, die durch den Fahrbetrieb der Eisenbahn verursacht worden sind, auch solche durch Funkenflug, können nur nach § 1 des Gesetzes vom 29. April 1940 oder, wenn Verschulden von Reichsbahnarbeitern oder -angestellten behauptet wird, nach §§ 823 ff. BGB geltend gemacht werden.

Dagegen gibt es keinen „Ausgleichsanspruch“ aus einer „Aufopferung“, der auf § 906 BGB zurückgeführt werden könnte. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren kommt also nicht in Betracht.

OG, Urt. vom 8. November 1954 — 2 Zz V 2/54.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in G. Am 27. November 1945 gegen 20.30 Uhr brannte ein Teil der dort stehenden Lager- und Wirtschaftsräume nieder. Der Kläger führte die Entstehung des Brandes auf den Funkenflug der Lokomotive des Güterzuges 8544, der kurz zuvor an seinem Grundstück vorbeigefahren war, zurück. Wegen eines Teilbetrages in Höhe von 3000 DM aus diesem Brandschaden ist zwischen den Parteien bereits ein Schadensersatzprozeß geführt worden, in welchem die Verklagte, die bestritt, den Schaden verursacht zu haben, rechtskräftig zur Zahlung des geltend gemachten Teilbetrages verurteilt worden ist (Urt. des früheren Oberlandesgerichts E. vom 17. November 1950 — 3 U 27/49 —).

Mit der Behauptung, der entstandene Gesamtschaden sei erheblich höher, hat der Kläger mit der vorliegenden Klage einen weiteren Schadensbetrag in Höhe von 20 000 DM geltend gemacht.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie hat auch weiterhin bestritten, daß der Brand auf den Funkenflug der Lokomotive zurückzuführen sei. Sie hat ferner die Ansicht vertreten, daß der Anspruch des Klägers nach § 6 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahn und Straßenbahn für Sachschäden vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 691), zum mindesten aber nach § 852 BGB verjährt sei.

Demgegenüber ist der Kläger der Ansicht, daß die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren Platz greife.

Das frühere Landgericht E. hat die Klage mit Urteil vom 8. Januar 1952 abgewiesen, weil es der Meinung war, daß der Anspruch der dreijährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB unterliege.

Auf die Berufung des Klägers hat das frühere Oberlandesgericht E. mit Urteil vom 27. Juni 1952 das Urteil des früheren Landgerichts E. vom 8. Januar 1952 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.